



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 21. Juni 2024

Nr. 202

Neunte Verordnung zur Änderung der EdW-Beitragsverordnung

Vom 17. Juni 2024

Auf Grund des § 8 Absatz 9 Satz 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 11 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen nach Anhörung der Entschädigungseinrichtung:

Artikel 1

Die EdW-Beitragsverordnung vom 19. August 1999 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 12 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „2,46 Prozent“ durch die Angabe „1,23 Prozent“ und die Angabe „7,7 Prozent“ durch die Angabe „3,85 Prozent“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „3,85 Prozent“ durch die Angabe „1,92 Prozent“ und die Angabe „7,7 Prozent“ durch die Angabe „3,85 Prozent“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „1,23 Prozent“ durch die Angabe „0,61 Prozent“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „2,46 Prozent“ durch die Angabe „1,23 Prozent“ und die Angabe „3,85 Prozent“ durch die Angabe „1,92 Prozent“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „3,85 Prozent“ durch die Angabe „1,92 Prozent“ und die Angabe „7,7 Prozent“ durch die Angabe „3,85 Prozent“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 wird die Angabe „1,23 Prozent“ durch die Angabe „0,61 Prozent“ ersetzt.
- g) In Nummer 7 wird die Angabe „2,46 Prozent“ durch die Angabe „1,23 Prozent“ und die Angabe „3,85 Prozent“ durch die Angabe „1,92 Prozent“ ersetzt.
- h) In Nummer 8 wird die Angabe „2,46 Prozent“ durch die Angabe „1,23 Prozent“ und die Angabe „7,7 Prozent“ durch die Angabe „3,85 Prozent“ ersetzt.
- i) In Nummer 9 wird die Angabe „1,23 Prozent“ durch die Angabe „0,61 Prozent“ und die Angabe „3,85 Prozent“ durch die Angabe „1,92 Prozent“ ersetzt.

2. In § 2b Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Wertpapierdienstleistungen, Finanzdienstleistungen oder Bankgeschäften nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 oder 10 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Wertpapiergeschäften nach § 1 Absatz 2 des Anlegerentschädigungsgesetzes“ ersetzt.

3. Nach § 7e wird folgender § 7f eingefügt:

„§ 7f

Übergangsvorschriften zur Neunten Verordnung zur Änderung der EdW-Beitragsverordnung

Die §§ 2a und 2b in der ab dem 1. Juli 2024 geltenden Fassung sind erstmals auf das am 30. September 2024 endende Abrechnungsjahr anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2024

Der Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner